

Geschäftsordnung des Landessprecher*innenrates der Linksjugend [‘solid] Sachsen-Anhalt

§1 – Sitzungen

- (1) Der Landessprecher*innenrat trifft sich in der Regel alle sechs Wochen zu einer ordentlichen Sitzung in Präsenz. Bei der Bestimmung des Tagungsortes ist darauf zu achten, dass alle Regionen Sachsen-Anhalt, insbesondere aber die Heimatregionen des Landessprecher*innen, so weit möglich abgedeckt werden und der Tagungsort variiert.
- (2) Zwischen den Präsenzsitzungen findet möglichst wöchentlich zu einem möglichst gleichbleibenden Termin eine Videokonferenz statt. Auf den Präsenzsitzungen ist eine ausreichende Verpflegung durch die designierte Redeleitung sicherzustellen. Etwaige Ausgaben hierfür sollen im Rahmen des Haushaltes durch den Landesverband erstattet werden.
- (3) Zu Sitzungen ist mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung durch die designierte Redeleitung zu laden. Hiervon kann in dringenden Fällen und unter Begründung abgewichen werden.
- (4) Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Landessprecher*innenrates oder äußere Umstände dies verlangen.
- (5) Anträge an den Landessprecher*innenrat können von allen Mitgliedern des Landesverbandes eingereicht werden und sollen nach Möglichkeit in der nächstmöglichen Sitzung behandelt werden.
- (6) Bei Sitzungen und Videokonferenzen wird von der Redeleitung eine doppelt quotierte Redeliste geführt (FLINTA* & erstredend). Gäste besitzen innerhalb von Sitzungen ein Rederecht, welches ihnen auf Antrag entzogen werden kann. Hierfür ist eine einfache Mehrheit notwendig.
- (7) Sitzungen und Videokonferenzen sind grundsätzlich öffentlich, Sie können auf Beschluss einer einfachen Mehrheit ganz oder teilweise unter Ausschluss der (Mitglieder-)Öffentlichkeit stattfinden.

§2 – Beschlüsse

- (1) Sitzungen des Landessprecher*innenrates sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der gewählten Landessprecher*innen anwesend sind und, soweit es sich nicht um eine außerordentliche Sitzung handelt, gemäß Ladungsfrist eingeladen wurde.

- (2) Anträge können durch den Landessprecher*innenrat jederzeit durch eine relative Mehrheit der Stimmen angenommen beziehungsweise abgelehnt werden. Bei Stimmgleichheit mit Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Stimmgleichheit zwischen Ja-Stimmen und Enthaltungen gilt ein Antrag als angenommen.
- (3) Umlaufbeschlüsse zwischen den Sitzungen sind möglich. Diese werden gültig, wenn alle Mitglieder des Landessprecher*innenrates abgestimmt haben oder 24 Stunden vergangen sind. Hiervon darf in dringenden Fällen begründet abgewichen werden, wobei darauf zu achten, dass alle Landessprecher*innen die Möglichkeit zur Stellungnahme bekommen.

§3 – Arbeitsweise

- (1) Der Landessprecher*innenrat beschließt auf der konstituierenden Sitzung eine interne Aufgabenverteilung. Über den Fortlauf der aufgetragenen Projekte ist dem Landessprecher*innenrat Bericht zu erstatten.
- (2) Der Landessprecher*innenrat kann zur Arbeitsteilung Arbeitsgemeinschaften (kurz: AGs) einrichten, welche dem Landessprecher*innenrat unterstehen und durch diesen besetzt werden. Besetzungen sollen durch die hierfür zuständigen Landessprecher*innen und im Konsens mit dem restlichen Gremium durchgeführt werden. Die Besetzungen erfolgen nach Ermessen des Landessprecher*innenrat, es besteht für Mitglieder des Landesverbandes kein Recht auf Zugang in etwaige AGs.
- (3) Arbeitsgruppen des Landessprecher*innenrates entscheiden selbst über ihre Arbeitsweise, sind dabei jedoch an Beschlüsse und Geschäftsordnung des Landessprecher*innenrates gebunden.
- (4) Landessprecher*innen können an den Jugendkoordinator sowie an den Landessprecher*innenrat angegliederte AGs Arbeitsaufträge richten. Diese sind im Protokoll zu vermerken.
- (5) Der Landessprecher*innenrat benennt auf seiner konstituierenden Sitzung eine*n stellvertretenden Schatzmeister*in.

§ 4 - Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Pressemitteilungen bedürfen vor der Veröffentlichung der mehrheitlichen Zustimmung des Gremiums. Persönliche Anfragen müssen dem Landessprecher*innenrat zur Kenntnis mitgeteilt werden.
- (2) Beiträge für Social Media werden gemäß des Vier-Augen-Prinzips (zwei Ja-Stimmen) genehmigt. Gleiches gilt für Collabs. Die Moderation der Kommentare sowie das Posten von Story-Beiträge geschieht durch die

Social-Media-Beauftragten im eigenen Ermessen. Bei kontroversen Entscheidungen sollte der Landessprecher*innenrat konsultiert werden.

§5 – Schlussbestimmungen

- (1) Über die Sitzungen des Landessprecher*innenrats ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse und den Ablauf der Sitzung enthält. Das Protokoll wird im Rotationsprinzip angefertigt und ist in geeigneter, anonymisierter Form allen Mitgliedern des Landesverbandes zugänglich zu machen. Die Nichtöffentlichkeit bezogen auf einen Tagesordnungspunkt kann auf begründeten Antrag von mindestens einem Mitglied des Landessprecher*innenrates hergestellt werden.
- (2) Der Landessprecher*innenrat kann durch mehrheitlichen Beschluss einem*einer Landessprecher*in oder dem Jugendkoordinator eine Vertretungsvollmacht übertragen.
- (3) Alle Mitglieder des Landessprecher*innenrates haben eine Datenschutzerklärung zu unterzeichnen.
- (4) Über vertrauliche Informationen, die im Zuge der Tätigkeit im Landessprecher*innenrat bekannt geworden sind, ist Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten und interne Informationen. Bei Nichteinhaltung besteht die Möglichkeit einer protokollarischen Rüge sowie einem Entzug des betreffenden Aufgabenbereiches.
- (5) Während der Sitzungen des Landessprecher*innenrates herrscht ein striktes Konsumverbot von bewusstseinsverändernden Substanzen. Hiervon ausgenommen sind Substanzen, die aufgrund einer medizinischen Indikation konsumiert werden.
Bei Nichteinhaltung besteht die Möglichkeit einer protokollarischen Rüge, ferner kann die Redeleitung die Beseitigung etwaiger Drogen verlangen.
- (6) Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nur mit einer 2/3 - Mehrheit möglich. Änderungsanträge können nur durch Mitglieder des Landessprecher*innenrates gestellt werden.

*Beschlossen durch den Landessprecher*innenrat am 14.02.2026 in Halle (Saale)*